

Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

SATZUNG

Präambel

Die Strafverteidigervereinigungen haben sich in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet, als sich die kurze Zeit der Liberalisierung von Verfahrensrechten Beschuldigter durch eine wieder konservative Rechtspolitik ins Gegenteil verkehrte. Im Streit um den Begriff der Rechtsanwält*innen als unabhängigem Organ der Rechtspflege verstehen wir uns in der Tradition von Rechtsanwält*innen aus der Weimarer Zeit als einseitige Interessenvertretung der Mandant*innen. Die Strafverteidigervereinigungen leben dieses Selbstverständnis nicht nur in der Berufsausübung der ihnen angeschlossenen Strafverteidiger*innen, sondern auch in der Rechtspolitik. Die Strafverteidiger*innenvereinigungen treten dafür ein, Beschuligtenrechte zu stärken und nicht einzuschränken, Verteidigung in ihrer Unabhängigkeit berufsrechtlich zu stärken und nicht zu begrenzen. Sie stehen dafür ein, dass Beschuldigte oder Angeklagte als Rechtssubjekte am Verfahren partizipieren und nicht zum Objekt der Justiz gemacht werden. Die Strafverteidigervereinigungen stehen dafür, die Möglichkeiten der Strafprozessordnung im Interesse ihrer Mandant*innen zu nutzen.

Die Strafverteidigervereinigungen stehen für die Gleichheit aller Menschen in der Gesellschaft und vor dem Gesetz ein, gleich welcher Herkunft, welchen Alters, welchen Geschlechts und welcher sonstigen Unterschiede. Die Strafverteidiger*innenvereinigungen stehen für Menschenfreundlichkeit und gegen Menschenverachtung, stehen für Respekt und gegen Hass, stehen für ein Miteinander und gegen Ausgrenzung. Antidemokratische, faschistische, neofaschistische und rassistische Strömungen, Vereine und Parteien sowie die Agitation für solche Gruppen sind unvereinbar mit Beschuligten- und Menschenrechten und unvereinbar mit den Werten und Zielen der Strafverteidiger*innenvereinigungen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die „Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger“ ist ein rechtsfähiger Verein, der nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München den Zusatz „e.V.“ führt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere bezweckt er die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Leitbild des Vereins ist dabei das Zusammenwirken von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, deren besonderes Interesse der Strafverteidigung gilt, vor allem

- bei der Verteidigung von Grund- und Menschenrechten;
 - im Kampf für Freiheitsrechte des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt;
 - im Einsatz für einen menschenwürdigen Strafvollzug;
 - sowie im Einsatz für eine freie und unabhängige Advokatur.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Einflussnahme auf Gesetzgebungsorgane, Ministerien, Behörden und Verbände;
 - gemeinsame berufliche und wissenschaftliche Fortbildung;
 - kollegialen und interdisziplinären Erfahrungsaustausch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
 - Rechtsreferendarinnen und -referendare;
 - an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät Lehrende und Studierende.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch das Mitglied schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen wurde oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beistandes im Rückstand ist. In den Fällen, in denen Ausschlussgrund nicht ein Beitragsrückstand ist, kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

2. die Erteilung von Entlastungen;
3. die Wahl des Vorstands;
4. die Beitragsfestsetzung;
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Versammlungsort und -termin sowie der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - die Interessen des Vereins es erfordern und es der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder
 - mindestens 20 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit durch diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands müssen als Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte zugelassen sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10

Jahresbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine(n) Rechnungsprüfer(-in). Ihr/ihm obliegt die Kassen- und Rechnungsprüfung, die im Turnus der Vorstandswahlen stattfindet. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 12

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Anschrift, Berufsbezeichnung, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse, Homepage und Bankverbindung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Amnesty International Deutschland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.